

## **Information zur Vorlage 14/339 Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte**

Frau Jebrini bestätigte in dem Gespräch am 17.11.2014, dass sie nach Durchlesen und Bewertung der einschlägigen Rechtsprechung zum Erdrosselungscharakter und zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu dem Ergebnis kommt, dass an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Vergnügungssteuererhöhung für Geldspielgeräte auf 20 % der Bruttokasse keine Bedenken bestehen.

Die Vorlage 14/339 erfordert nach ihrer Auffassung keine Ergänzung, weil darin klar zum Ausdruck kommt, dass bei einem Steuersatz von 20% kein Erdrosselungscharakter vorliegt. Das wird nicht nur mit der in der Vorlage zitierten Gerichtsentscheidung, sondern auch in etlichen anderen Urteilen und Beschlüssen bestätigt, aktuell mit Beschluss des OVG Niedersachsen vom 24.09.2014 (9 ME 276/13, 7B 5734/13).

Obwohl die Stadt Hildesheim seit dem Jahr 2010 die Vergnügungssteuer 4 x erhöht hat, stieg die Anzahl der Spielhallen um 15,8 %, die der aufgestellten Geldspielgeräte um 24,8 % und der durchschnittliche Monatsumsatz um 40,6 %.

Die mehrfach erhöhte Vergnügungssteuer war danach offenbar (noch) nicht entscheidungsrelevant bei den Überlegungen, zusätzliche Spielhallen im Stadtgebiet Hildesheim zu eröffnen und weitere Geldspielgeräte aufzustellen. Offenbar sieht die Branche darin eine Möglichkeit, Umsätze und Gewinn zu steigern.

Es sind keine Anzeichen dafür bekannt und auch nicht von den Automatenaufstellern substantiiert dargelegt worden, dass eine Erhöhung auf 20 % eine wirtschaftliche Fortführung der Betriebe unmöglich macht. Deshalb belegt die dargestellte und erläuterte Entwicklung auch, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei den bisherigen Steuersätzen nicht verletzt worden ist und auch bei einer Erhöhung auf 20 % nicht verletzt werden wird.

Die ursprüngliche Aus- und Bewertung der einschlägigen Rechtsprechung und deren Ergebnis, dass die Erhöhung auf 20 % weder Erdrosselungscharakter hat noch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt, wird nach nochmaliger intensiver rechtlicher Prüfung bestätigt. Die Erhöhung auf 20 % stellt keine Hildesheimer Sonderentwicklung dar, sondern befindet sich auf einer Linie mit Nieders. Kommunen, die diesen Steuersatz bereits erheben, wie die Städte Braunschweig, Celle und Lehrte oder ab 01.01.2015 erheben wollen, wie Hannover und Osnabrück.

Weil die beabsichtigte Erhöhung für den Haushaltsausgleich erforderlich und rechtlich zulässig ist, wird an dem Entscheidungsvorschlag der Vorlage 14/339 festgehalten.

Trotz Erhöhung des Steuersatzes wird sich das Vergnügungssteueraufkommen nach vollständiger Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages zum 01.07.2017 nach neuester Einschätzung erheblich vermindern. Der Grund liegt darin, dass für das Erreichen des Ziels der Eindämmung der Spielsucht etliche Spielhallen geschlossen werden müssen. Als Folge davon wird sich die Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte um 50 % – 60 % reduzieren. Deshalb müssen die Vergnügungssteuererträge ab dem 2017 erheblich nach unten korrigiert werden. Die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sind davon jedoch nicht betroffen. Die Änderungen, unter Berücksichtigung eines Vergnügungssteuersatzes von 20 % für Geldspielgeräte, sind aus der aktualisierten Folgekostenabschätzung zu entnehmen.